
Beschluss betreffend die Entschädigungen an die Mitglieder der kantonalen Baukommission

vom 14.11.2012 (Stand 01.01.2013)

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 55 und 57 Absatz 3 der Kantonsverfassung;

eingesehen Artikel 27 Absatz 2 der Bauverordnung vom 2. Oktober 1996;

eingesehen Artikel 1 des Beschlusses über die Kommissionsentschädigungen vom 18. Juni 2008;

eingesehen, dass es sich bei der kantonalen Baukommission um eine unabhängige erstinstanzliche Entscheidbehörde handelt;

auf Antrag des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt,

beschliesst:

Art. 1 Sitzungen und Zeitaufwand

¹ Die Entschädigungen der Mitglieder der kantonalen Baukommission, welche nicht in der kantonalen Verwaltung tätig sind, für die Sitzungen und den übrigen Zeitaufwand (Studien, Vorbereitungsarbeiten, usw.) werden wie folgt festgelegt:

- | | |
|-----------------|---------|
| a) pro Tag | Fr. 600 |
| b) pro Halbtage | Fr. 300 |
| c) pro Stunde | Fr. 70 |

² Zusätzlich zu den erwähnten Entschädigungen erhalten der Präsident und die Vizepräsidenten der kantonalen Baukommission eine jährliche Pauschalentschädigung von 4'000 Franken beziehungsweise von 2'000 Franken.

Art. 2 Spesen

¹ Die Spesen (Reisespesen, Verpflegung, Übernachtung) werden entsprechend dem Beschluss über die Kommissionsentschädigungen vom 18. Juni 2008 festgelegt.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

705.102

Art. 3 Übrige Kosten

¹ Die übrigen Kosten (Porto, Telefonspesen, Kopien usw.) werden nach dem effektiven Aufwand entschädigt.

Art. 4 Zahlung

¹ Die Bezahlung der Entschädigungen erfolgt aufgrund von Quartalsabrechnungen, welche durch die Betroffenen gemäss Anweisungen der zuständigen Dienststelle erstellt sowie vom Präsidenten und dem Chef der zuständigen Dienststelle unterzeichnet werden.

Art. 5 Veröffentlichung und Inkrafttreten

¹ Der vorliegende Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht; er tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
14.11.2012	01.01.2013	Erlass	Erstfassung	BO/Abl. 47/2012

705.102

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Quelle Publikation
Erlass	14.11.2012	01.01.2013	Erstfassung	BO/Abl. 47/2012